



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2022

Donnerstag, 24. Februar 2022

Nr. 8

Inhalt

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Maximilian Heimhilger auf (Neu-)Bewilligung der bestehenden Trieb-
werksanlage „Bruck“ am Tachertinger Mühlbach / Alzbach in Garching a. d. Alz für weitere
30 Jahre (§§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)

Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Altötting

Jahresabschluss 2020 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting-Burghausen

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

**Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Stadt Freilassing**

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Stadt Freilassing wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.**Zweckvereinbarung**

zwischen dem
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,
vertreten durch
den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst
(nachfolgend Zweckverband genannt)
und
der Stadt Freilassing,
Landkreis Berchtesgadener Land,
Regierungsbezirk Oberbayern,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Markus Hiebl
(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2021, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

§ 1 Grundsatz

- (1) ¹Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.
- (3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.
- (4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AIIMBI S. 161).

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Stadtrat beschlossenen Umfang:

- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

(2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

(3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. ²Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(4) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

§ 3 Personal

(1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.

(2) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

(1) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

(2) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).

(2) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **zwei Jahre**.

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den 09.02.2022

Freilassing, den 11.02.2022

für den Zweckverband

für die Stadt Freilassing

.....
Dr. Tobias Windhorst
Verbandsvorsitzender

.....
Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Siegel

Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrundeliegenden Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 02.02.2022, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 21.02.2022
Landratsamt Altötting

Sg. 21

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Maximilian Heimhilger auf (Neu-)Bewilligung der bestehenden Triebwerksanlage „Bruck“ am Tachertinger Mühlbach / Alzbach in Garching a. d. Alz für weitere 30 Jahre (§§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)**

Herr Maximilian Heimhilger betreibt in Garching a. d. Alz, Ortsteil Bruck, eine Triebwerksanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie. Es ist geplant, die Kraftwerksanlage in der bestehenden Form weiter zu betreiben. Das Kraftwerk ist mit einem Grobrechen mit einer lichten Weite von 50 cm und mit einem Feinrechen (lichte Weite 20 mm mit Knickarmrechenreiniger) und einem Borstenfischpass als Fischaufstiegshilfe ausgestattet. Im Zuge der Neubewilligung wird die Anlage mit einer Vorrichtung zum Fischabstieg ergänzt.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG. Diese überschlägige Vorprüfung hat ergeben, dass beim Weiterbetrieb der Anlage in der bestehenden Form mit der zusätzlichen Errichtung der Fischabstiegshilfe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen und / oder Beschränkungen werden wasserwirtschaftliche Belange (z. B. Wasserschutzgebiet, Qualität und Quantität von Grund- bzw. Oberflächenwasser usw.) nicht negativ beeinflusst. Hinsichtlich der möglichen Lärmbelastungen wurde festgestellt, dass sich die Maschine im Kraftwerksgebäude befindet und insofern eine Schalldämmung vorliegt. Außerdem liegt die nächste Wohnbebauung in einer Entfernung von ca. 400 m, so dass hier keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Auch eventuelle Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter (z. B. Grundwasserwärmepumpen, Grundwasserbrunnen etc.) werden nicht beeinträchtigt. Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden nicht erfüllt.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die eingereichten Planunterlagen sind vom

14.03.2022 bis 13.04.2022

bei der Gemeinde Garching a. d. Alz, Rathausplatz 1, 84518 Garching a. d. Alz, Zi.-Nr. 1.08
im Rathaus oder

im Landratsamt Altötting –Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde– Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 2. OG, Zimmer S 201, 84503 Altötting, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wir bitten, bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei:

Gemeinde Garching a. d. Alz:

Herr Bonimeier Florian, Tel.: 08634 / 621-32 bzw. e-mail: florian.bonimeier@garching-alz.de.

Landratsamt Altötting:

Herr Bernhard Langer, Tel.: 08671 / 502 741 bzw. e-mail: bernhard.langer@lra-aoe.de.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **28.04.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Garching a. d. Alz oder im Landratsamt Altötting –Umweltamt– Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Bewilligung einzulegen, können bis **28.04.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Garching a. d. Alz oder im Landratsamt Altötting –Umweltamt– Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannten Verbände werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird das Landratsamt Altötting davon ausgehen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Das Landratsamt Altötting beabsichtigt, nach Ablauf der Einwendungsfrist, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig angegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss die Stellungnahme eines anerkannten Umweltverbandes in der Regel zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt. Schriftlichen Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umwelt-schutz-recht-und-technik/wasserrecht veröffentlicht.

84503 Altötting, 24.02.2022

Nr. 42

Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Altötting

Der Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Altötting liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, den 22.02.2022

Erwin Schneider
Landrat

Jahresabschluss 2020 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting-Burghausen

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting-Burghausen hat in der Sitzung am 18.11.2021 den Abschluss des Rechnungsjahres 2020 behandelt. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsinstitutes liegt vor. Gemäß § 27 KUV liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht im Landratsamt Altötting, Raum 3 09, Herr Neubeck, vom 28.02.2022 bis 09.03.2022 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, 23.02.2022

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
